

---

# BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

## INHALT

<b>Von Arbeitserlaubnis bis Zuwanderung - kompakt erklärt.....</b>	<b>2</b>
Arbeitserlaubnis.....	2
Asylantrag .....	2
Asylberechtigt.....	2
Asylbewerber/ Flüchtling.....	2
Blaue Karte EU .....	2
BAMF .....	2
Dublin Verfahren .....	2
EASY-System .....	3
Erstaufnahmelager .....	3
Eurodac.....	3
Geduldete Asylbewerber .....	3
Genfer Flüchtlingskonvention.....	3
Gesamtschutzquote.....	3
Kanadisches Punktesystem.....	3
Königsteiner Schlüssel .....	3
Kontingentflüchtling .....	3
Migration .....	4
Operation Mare Nostrum .....	4
Operation Triton .....	4
Residenzpflicht.....	4
Sichere Herkunftsstaaten .....	4
Sozialleistungen .....	4
Subsidiären Schutz.....	4
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	4
Vollständige Ablehnung.....	5
Zuwanderung.....	5

# VON ARBEITSERLAUBNIS BIS ZUWANDERUNG - KOMPAKT ERKLÄRT

## ARBEITSERLAUBNIS

Geduldete und Asylbewerber mit Aufenthaltsgenehmigung können nach drei Monaten bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Beschäftigung stellen, die dann die Agentur für Arbeit um Zustimmung bittet. Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn keine Deutschen oder EU-Bürger den Arbeitsplatz beanspruchen.

## ASYLANTRAG

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft die Anträge, das kann bis zu 15 Monate dauern. Dann kann ein Asylverfahren eingeleitet werden.

## ASYLBERECHTIGT

sind alle Menschen, die in ihrem Heimatland aufgrund ihrer Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung staatlicher Verfolgung ausgesetzt sind oder denen politische Verfolgung droht. Erfolgt die Einreise über ein sog. Drittland, greift das Dublin Verfahren.

## ASYLBEWERBER/ FLÜCHTLING

ist eine Person, der wegen politischer Verfolgung oder wegen ihrer Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Heimatland Gefahr droht und deshalb Zuflucht in einem fremden Land sucht. Wird ein Asylantrag gestellt, wird dieser auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention vom BAMF geprüft. Das BAMF entscheidet, ob der Antragssteller einen Flüchtlingsstatus erhält und/oder ob eine Asylberechtigung vorliegt. Nach Anerkennung hat der- oder diejenige die Erlaubnis, in Deutschland zu arbeiten.

## BLAUE KARTE EU

gilt für alle Akademiker aus Drittstaaten, denen ein Arbeitsplatz mit einem Jahreseinkommen von mindestens 48.400 Euro in der EU angeboten wird. Seit August 2012 sind 9.665 Menschen mit Blauer Karte nach Deutschland gekommen.

## BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist u.a. dafür zuständig, über Asylanträge und Abschiebeschutz zu entscheiden. Die Behörde hat in jedem Bundesland Außenstellen.

## DUBLIN VERFAHREN

Ziel ist es, zu ermitteln, welches EU-Mitgliedsland für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. So wird verhindert, dass Asylanträge von mehreren Mitgliedsländern geprüft werden. Zuständig ist jenes Mitgliedsland, über das der Asylantragssteller Europa zuerst betreten hat. Mitgliedsstaaten des Verfahrens sind alle Staaten der EU sowie Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein.

## **EASY-SYSTEM**

IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Die quotengerechte Verteilung erfolgt über den sog. Königsteiner Schlüssel.

## **ERSTAUFNAHMELAGER**

Asylsuchende verbringen nach der Ankunft in einem Bundesland i.d.R. die ersten drei Monate in einem Erstaufnahmelager, bevor sie in den Kommunen untergebracht werden. Das Erstaufnahmelager in Brandenburg befindet sich in Eisenhüttenstadt.

## **EURODAC**

Europäisches daktyloskopisches Fingerabdrucksystem zur Identifizierung von Asylbewerbern zur schnellen Feststellung, ob und wo die Person bereits einen anderen Asylantrag gestellt hat.

## **GEDULDETE ASYLBEWERBER**

sind Personen, die bereits eine Ablehnung ihres Asylantrags erhielten. Jedoch kann es durch verschiedene Situationen (Passverlust oder Krankheit) dazu kommen, dass sie weiterhin in Asylbewerberheimen wohnen dürfen. Vom BAMF wird eine Duldung ausgestellt, dies gilt auch für Minderjährige, die ohne Eltern geflohen sind.

## **GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION**

sind zwischenstaatliche Abkommen, die die Feststellung beinhalten, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz und welche sozialen Rechte dieser von den jeweiligen Staaten erhalten kann. Ebenso ist darin festgelegt, welche Pflichten der Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss.

## **GESAMTSCHUTZQUOTE**

ist die Gesamtzahl der Anerkennung auf Asyl und Gewährung von Flüchtlingsschutz und Feststellung eines Abschiebeverbots.

## **KANADISCHES PUNKTESYSTEM**

klassifiziert die Einwanderer nach Ausbildung, Arbeitserfahrung und Sprachkenntnissen. Werden 67 von 100 Punkten erreicht, darf man einwandern. Zukünftige Einwanderer werden bereits in den Heimatländern durch Kurse auf das Leben in Kanada vorbereitet.

## **KÖNIGSTEINER SCHLÜSSEL**

Berechnung der Anzahl der Flüchtlinge pro Bundesland, wird jährlich von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission durchgeführt. Grundlage sind das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des Vorjahres.

## **KONTINGENTFLÜCHTLING**

Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen von humanitären Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen werden, z.B. aus Syrien. Das Innenministerium darf gewisse Ausländergruppen in Notsituationen bestimmen, denen dann ohne eingehende Prüfung eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird.

## **MIGRATION**

beschreibt einen dauerhaften Wohnortwechsel (Auswanderung = Emigration, Einwanderung = Immigration). Migranten verlassen ihr Heimatland aus unterschiedlichen Gründen. EU-Bürger haben das Recht, in jedem EU-Land zu arbeiten.

## **OPERATION MARE NOSTRUM**

Name für eine italienische Seenotoperation zur Rettung von Flüchtlingen im Mittelmeer. Wurde im Oktober 2014 beendet und durch die EU-Operation Triton ersetzt.

## **OPERATION TRITON**

Name der EU-Grenzschutzagentur Frontex zum Schutz und zur Überwachung der EU-Außengrenze. Dafür werden Schiffe, Personal und Material durch EU-Staaten bereitgestellt.

## **RESIDENZPFLICHT**

verpflichtet den Asylbewerber und Geduldeten dazu, sich nur in einem bestimmten, vorher festgelegtem Bereich aufzuhalten. Für Asylsuchende und Geduldete in Brandenburg ist der Aufenthaltsbereich auf Berlin und Brandenburg beschränkt.

## **SICHERE HERKUNFTSSTAATEN**

sind Staaten, in denen der Bevölkerung weder politische Verfolgung noch menschenunwürdige Behandlung oder Bestrafung droht. Antragssteller aus diesen Herkunftsländern gelten generell nicht als asylberechtigt. Alle Mitgliedsländer der EU sowie Bosnien Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien gelten als sichere Herkunftsstaaten.

## **SOZIALLEISTUNGEN**

sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge zur Sicherung des Lebensunterhalts und der medizinischen Versorgung. Die Regelsätze sind so hoch wie die der Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II, abzüglich eines Betrags, der zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben dient.

## **SUBSIDIÄREN SCHUTZ**

erhalten Menschen, die keinen Flüchtlingsstatus haben, aber in ihrem Heimatland mit Krieg, Folter oder Todesstrafe rechnen müssen. Für sie wird ein Abschiebeverbot ausgesprochen und sie erhalten eine begrenzte Aufenthaltsdauer.

## **UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE**

Flüchtlinge bis zu ihrem 18. Lebensjahr, die ohne sorgeberechtigte Begleitung auf der Flucht sind. Fluchtgründe sind u.a. Kriege, wirtschaftliche Not, Gewalt in der Familie. Die Minderjährigen stehen unter besonderem Schutz und werden durch die Jugendhilfe betreut. In Brandenburg werden sie im ALREJU in Fürstenwalde untergebracht.

## **VOLLSTÄNDIGE ABLEHNUNG**

Wenn das BAMF den Asylantrag abgelehnt hat, erhält der Bewerber weder den Status als Flüchtling, Asylbewerber, Geduldeter noch hat er Anrecht auf subsidiären Schutz. Die vollständige Ablehnung bedeutet, dass der Betroffene die Bundesrepublik innerhalb eines Monats zu verlassen hat. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen beim Verwaltungsgericht geklagt werden.

## **ZUWANDERUNG**

Je nach Aufenthaltszweck sieht das Aufenthaltsgesetz fünf verschiedene Wege der Zuwanderung für Ausländer, die nicht EU-Bürger sind, vor: Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Familiennachzug und besondere Aufenthaltsrechte, etwa für Menschen, die sich als Kind oder Jugendlicher in Deutschland rechtmäßig aufgehalten haben.

© Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung